

Die Afrikanische Schweinepest – Gerüstet für den Ernstfall!

Aktuell und praxisnah für Niedersachsen!

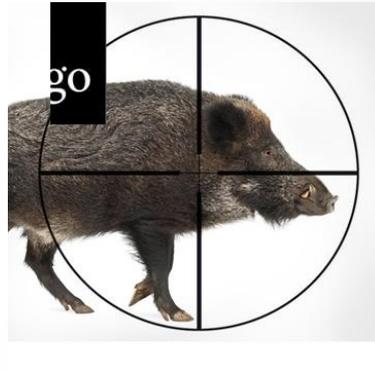
Dr. Barbara Gottstein



Niedersächsischen Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gliederung Vortrag 1

- I Fakten Afrikanische Schweinepest**
- II Die zuständigen Behörden und Institutionen**
- III Maßnahmen im Krisenfall**
- IV Vorbereitung auf den Ernstfall**



Thema I

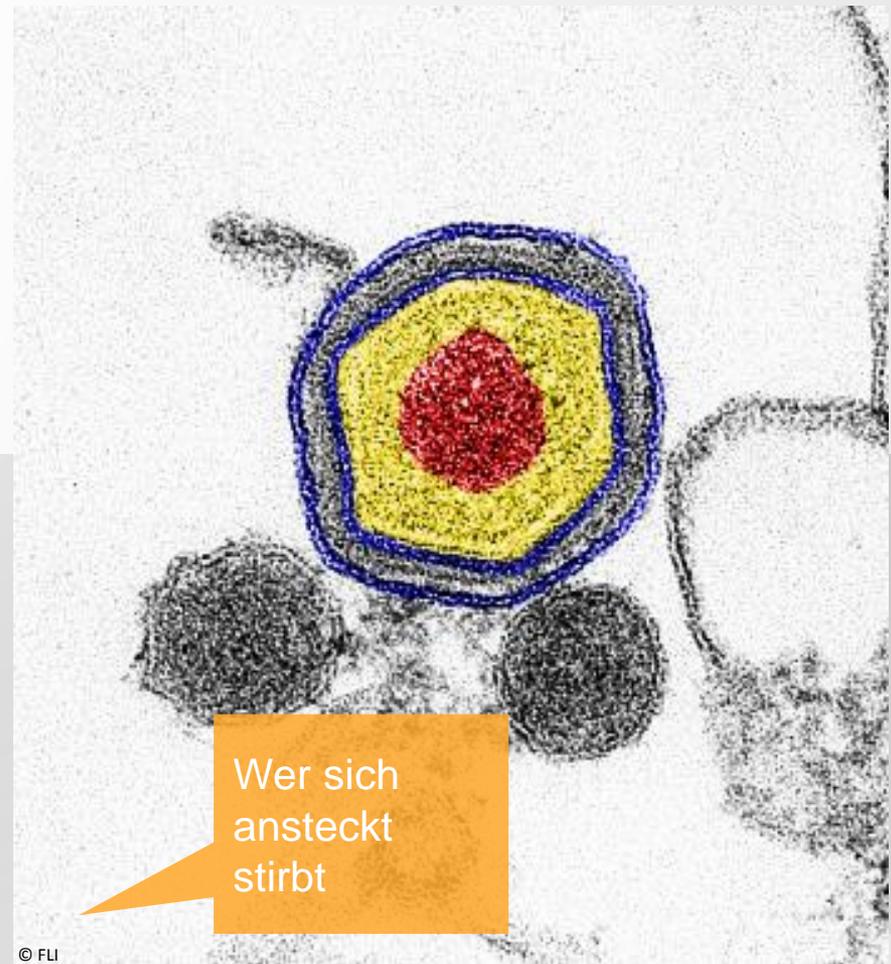
Fakten Afrikanische Schweinepest



Wildschweine und
Hausschweine
erkranken –
nicht der Mensch

Virusinfektion der Schweine

- Komplexes Virus verändert seine Eigenschaften je nach Infektionsstatus
- Entzieht sich der Immunantwort der infizierten Tiere
- In Afrika Übertragung durch Lederzecken – spielt hier noch keine Rolle
- Blut infizierter Schweine ist der wichtigste Übertragungsweg
- Bleibt in der Umwelt lange stabil
- Hohe Erregermenge erforderlich, damit Krankheit ausbricht



Wer sich ansteckt stirbt

Kein
Impfstoff in
Sicht!

Stop!
Weggeworfene
Speisereste spielen eine
wichtige Rolle bei der
Übertragung



Adobe Stock

© FLI

Verlauf der Krankheit beim Hausschwein

- Nach vier Tagen hohes Fieber
- Schweine liegen im Haufen zusammen, Fressunlust
- Durchfall, Erbrechen
- Im weiteren Verlauf desorientiert
- Kurz vor Tod:
Blutungen der Haut
und Krampfanfälle
- Tod nach einer Woche



Aber: nicht alle Schweine stecken sich an, Krankheit verläuft langsam

Krankheit wird oft spät entdeckt: **Gefahr der Verschleppung!**

Verlauf der Krankheit beim Wildschwein

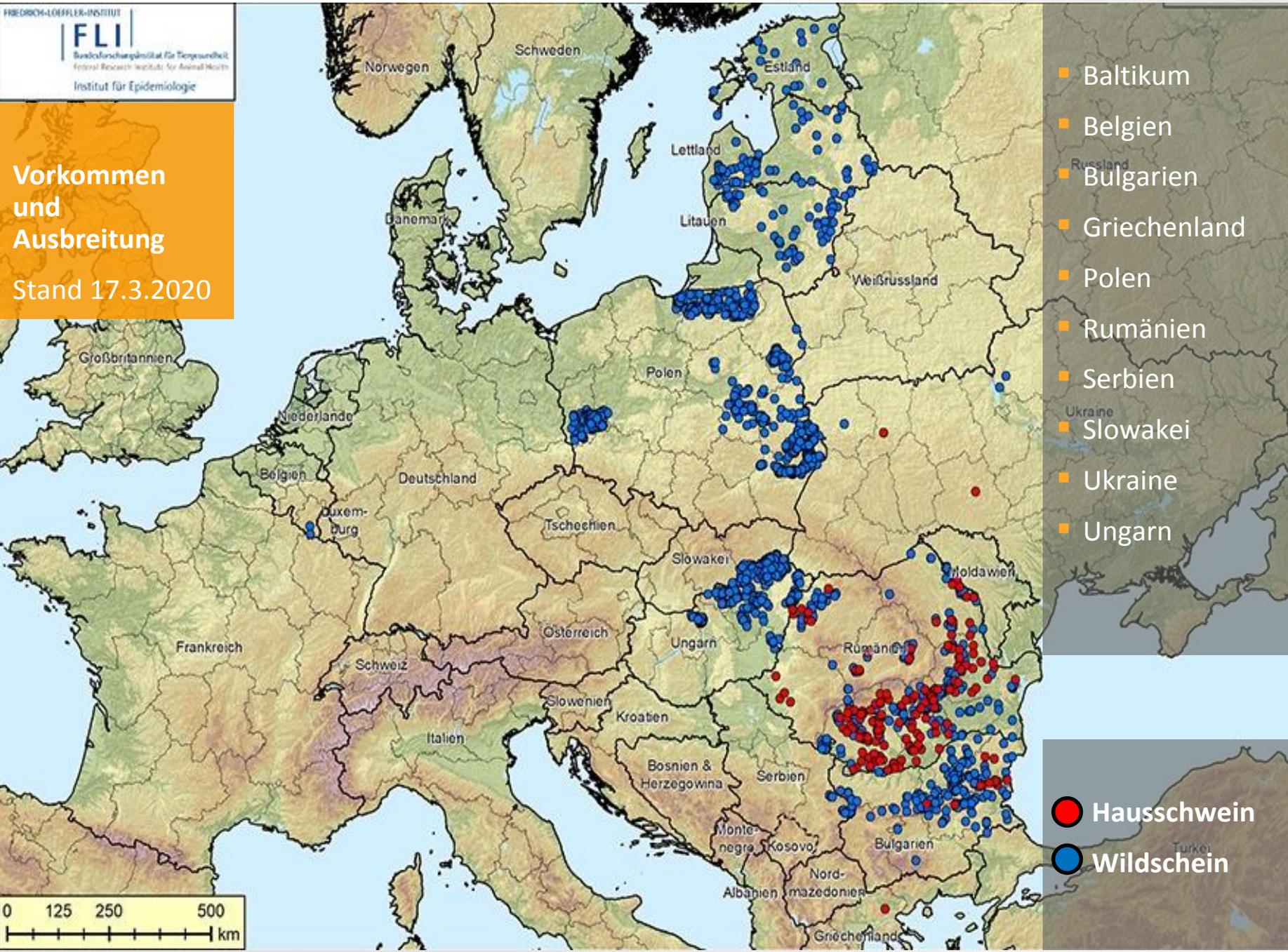


Nicht alle Schweine
stecken sich
gleichzeitig an

- Gleicher Verlauf wie bei Hausschwein
- Alle Altersklassen erkranken
- Infizierte Tiere verlieren Scheu
- Erkrankte ziehen sich zurück, suchen Gewässer auf um sich zu kühlen

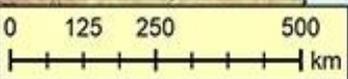
Die Seuche hält
sich lange in der
Population

Vorkommen
 und
 Ausbreitung
 Stand 17.3.2020



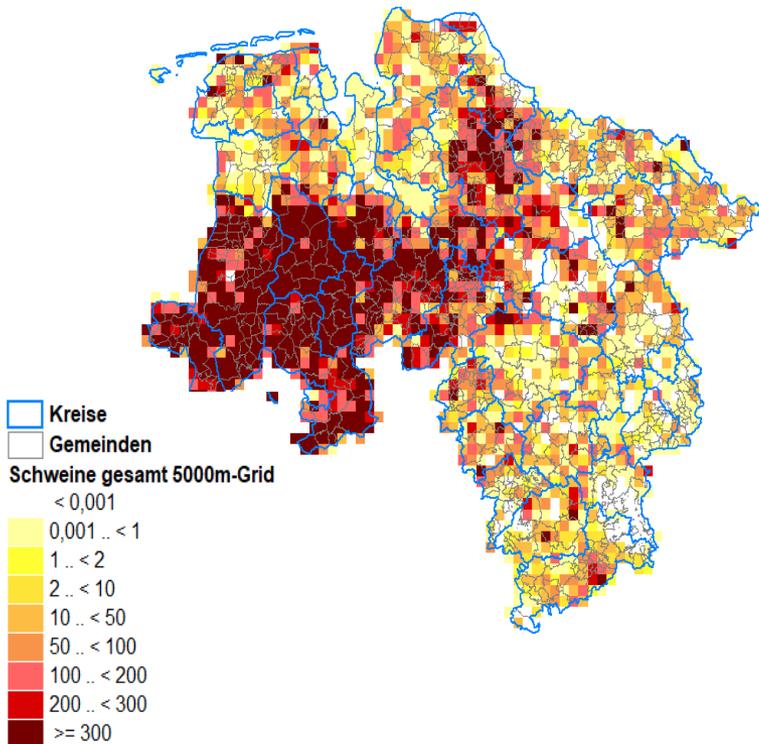
- Baltikum
- Belgien
- Bulgarien
- Griechenland
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakei
- Ukraine
- Ungarn

- Hausschwein
- Wildschwein

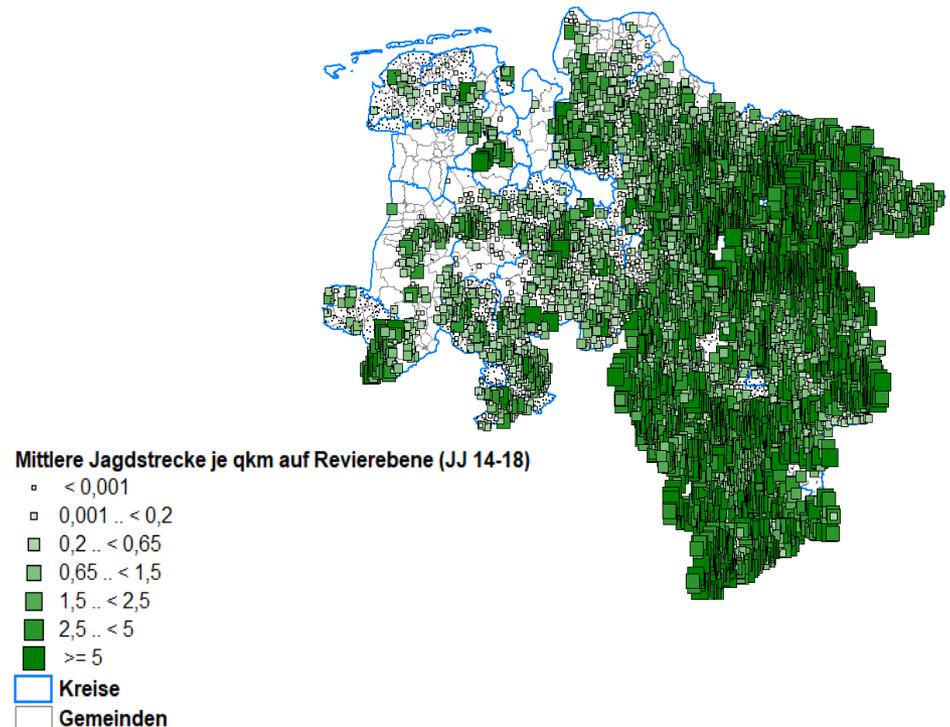


Niedersachsen Hausschweine und Schwarzwild

Hausschweine

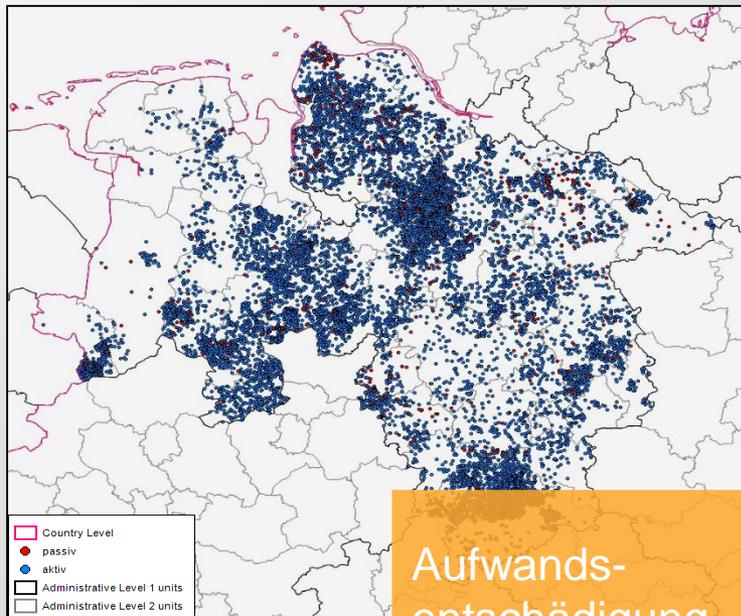


Schwarzwildstrecken



Wichtig: Früherkennung bei Hausschwein und Wildschwein

Wildschweinmonitoring 2019



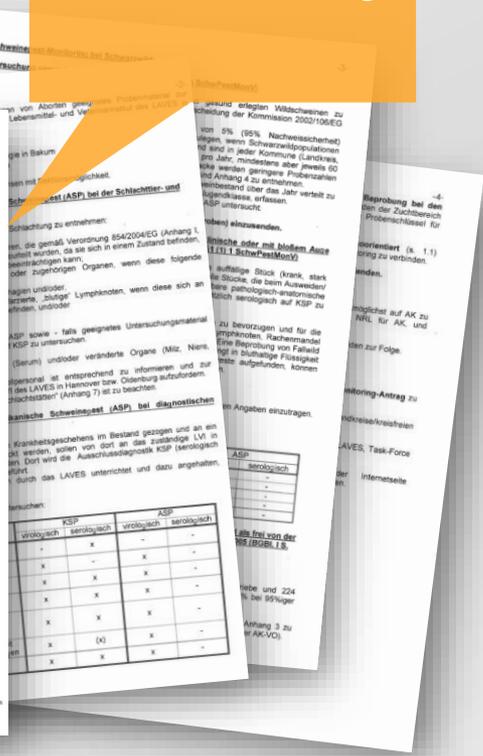
Aufwands-
entschädigung
für Jäger

Monitoring in Niedersachsen

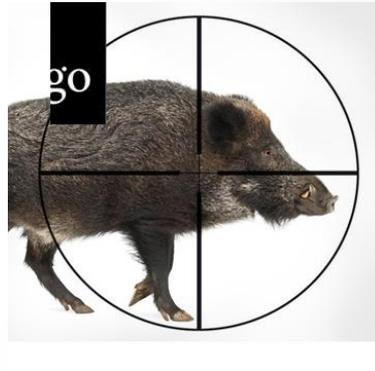
- Kranke Wildschweine
- Verendete Wildschweine
- Verunfallte Wildschweine
- Aufwandsentschädigung für Jäger
- Hausschweine mit unklaren Krankheitssymptomen
- Freilandhaltung

Schweinepestmonitoring 2019 hier: Wildschweine

Erlass Monitoring



2019	Anzahl untersuchter Wildschweine
Aktiv	11.447
Passiv	382, davon - 194 Fallwild - 42 krank erlegt - 146 Unfallwild
Gesamt	11.829



Thema II

Die zuständigen Behörden und Institutionen

Tierseuchenbekämpfung in Niedersachsen

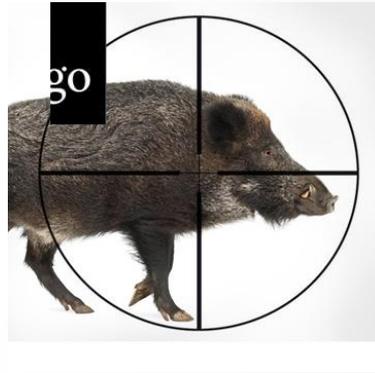


Risikobewertung durch das Friedrich-Loeffler-Institut



Risiko:

- Illegales Verbringen von kontaminiertem Material: **hoch**
- Erzeugnisse aus Schweinefleisch entlang Fernstraßen: **hoch**
- Jagdtourismus aus betroffenen Regionen: **mäßig**
- Migration infizierter Wildschweine: **hoch**



Thema III

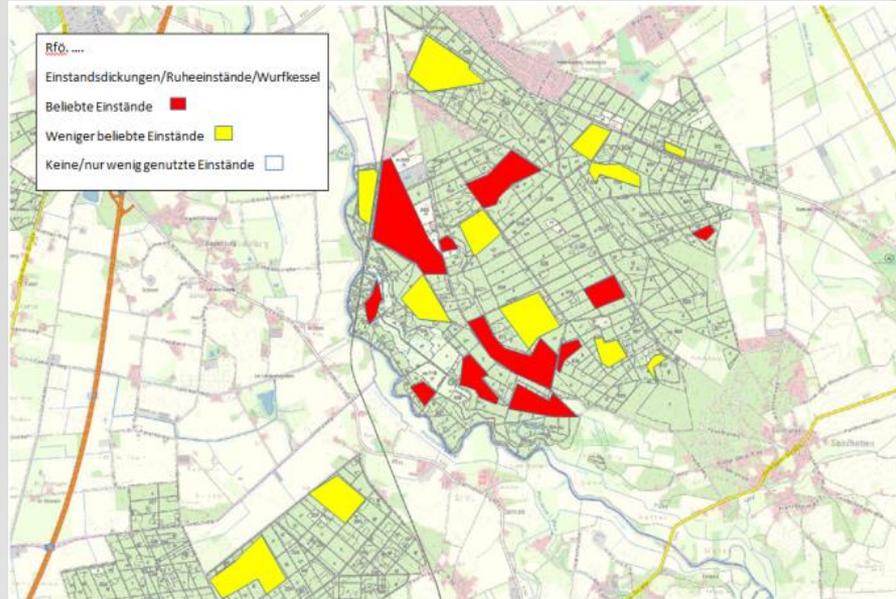
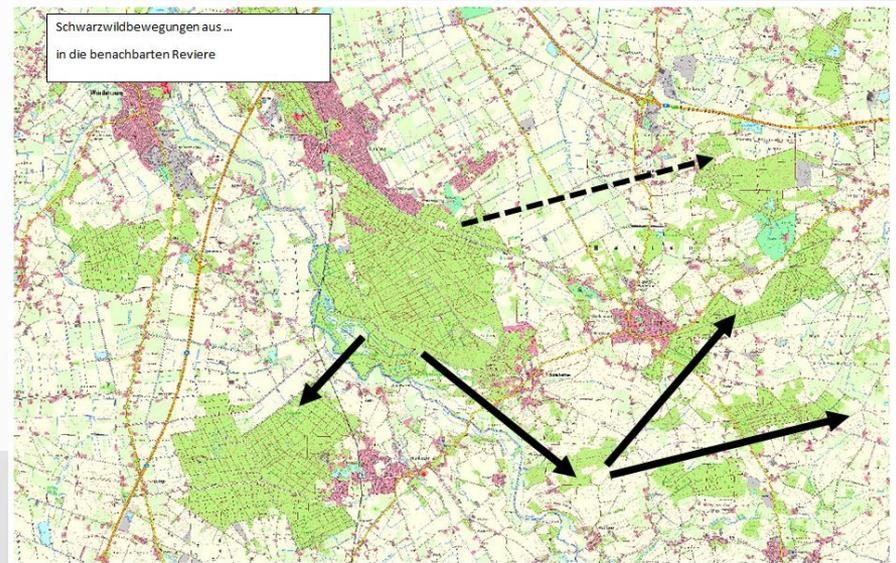
Maßnahmen im Krisenfall



© Dr. Th. Patzelt
Der erste Fall –
Ruhe bewahren!

Von der Probe zur Maßnahme

- Probe ans Landeslabor (LAVES): im positiven Fall: **Seuchenverdacht**
- Zur Bestätigung muss die Probe dann zum nationalen Referenzlabor (FLI): im positiven Fall: **Seuchenausbruch**
- Krisenzentrum in der Kommune beurteilt die Lage, Entwurf der Gebietskulisse für gefährdetes Gebiet, erste Überlegung zu Kernzone, Jagdruhe, orientierende Fallwildsuche



Erste Krisensitzung im Landwirtschaftsministerium mit der Sachverständigengruppe

Krisensitzung im Ministerium

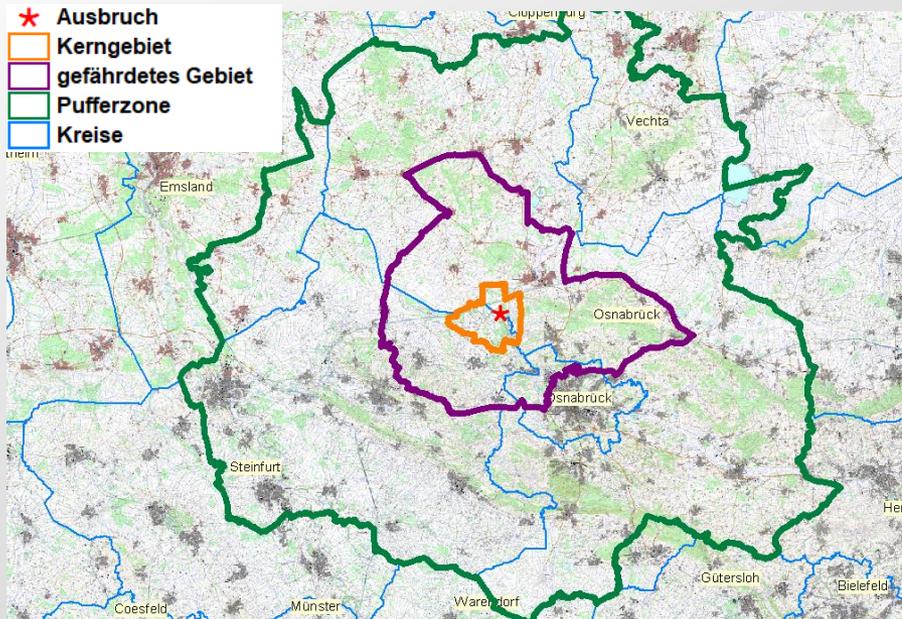
- Darstellung der Lage
- Festlegung der Gebietskulisse des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone
- Erste Überlegungen zu Kerngebiet
- Erster Lagebericht an Bund und Kommission

Die Niedersächsische Sachverständigengruppe

- Erstellung eines Tilgungsplanes für Niedersachsen
- Beratung zu Bekämpfungsmaßnahmen

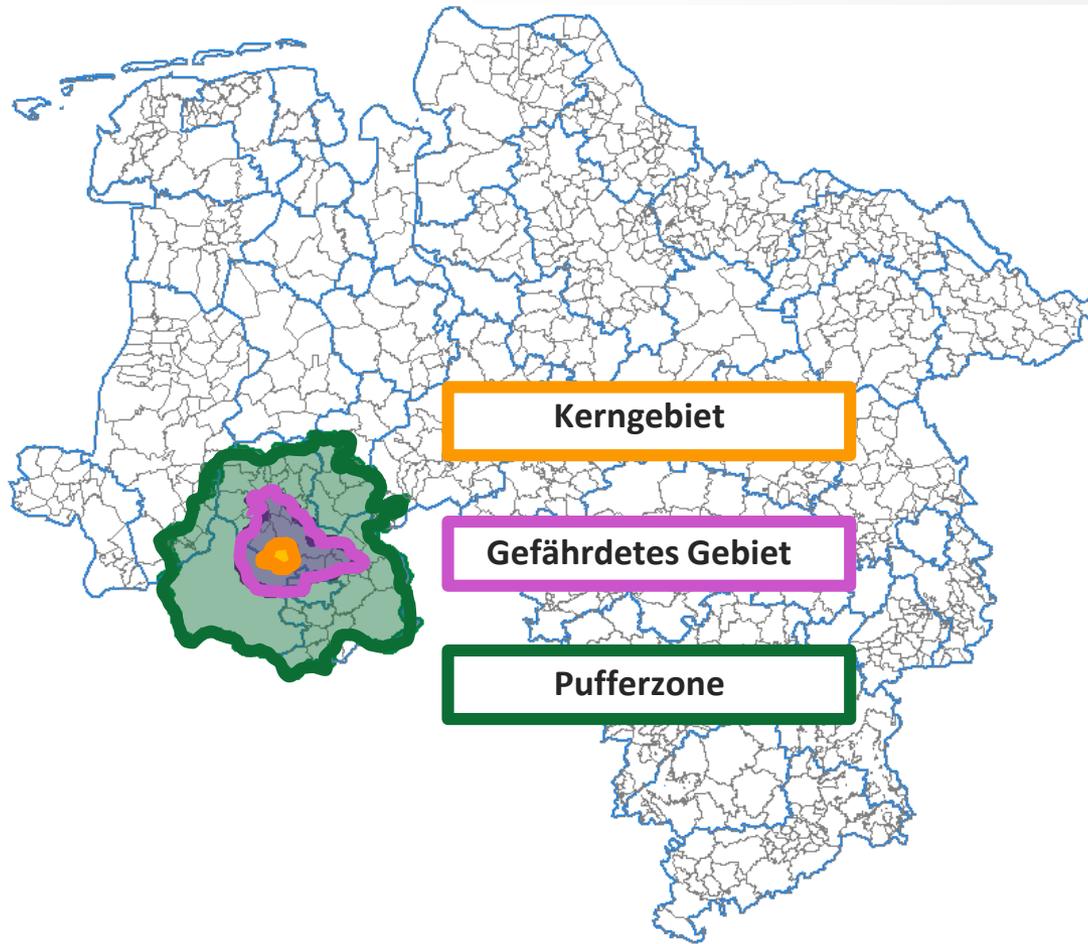


Restriktionszonen: Gebiete zur Eingrenzung und Bekämpfung



-  **Kerngebiet**
 - nicht zwingend!
-  **Gefährdetes Gebiet**
 - zwingend
 - keine Größenvorgabe, aber groß genug
 - Empfehlung: Radius 15 km
-  **Pufferzone**
 - zwingend
 - keine Größenvorgabe

Ziel der Restriktionszonen: Ausbreitung verhindern!



Maßnahmen für Wildschweine

Kriterien zur Festlegung

- Gilt als infiziertes Gebiet
- Ziel: keine Fälle außerhalb
- Größe bemessen nach Wildschweinvorkommen, Bewegungen, Jahreszeit, Futterangebot, Empfehlung: Radius ca. 15 km
- Aktionsbezirke der Wildschweine nicht trennen

Gefährdetes Gebiet

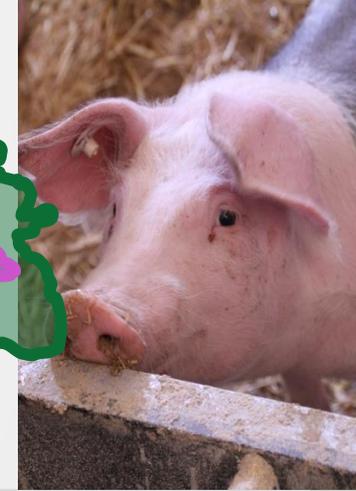


Maßnahmen

- Gezielte Suche und Bergung verendeter Wildschweine
- Jagdruhe mindestens 3–4 Wochen, ggf. Kirsung
- Ggf. Nutzungsbeschränkungen, Betretungsverbot für Wald und offene Landschaft, Jagdschneisen
- Untersuchung verendeter / erlegter Wildschweine, unschädliche Beseitigung
- Jagdliche Maßnahmen ohne Versprengung der Wildschweine

Maßnahmen für Hausschweine

Gefährdetes Gebiet



- Verbot der Freilandhaltung, Ausnahmen im Einzelfall
- Verbot Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet als Futter, Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine zu verwenden (Ausnahme mit Auflage)
- Anzeige verendeter oder fieberhaft erkrankter Schweine, Laboruntersuchung!!
- Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb nur mit Genehmigung und nach Untersuchung

Unbedingt Kontakt zu
Wildschweinen ausschließen

Maßnahmen

Gefährdetes Gebiet

Kernzone



Kriterien zur Festlegung

- Infektion der Wildschweine in einem abgrenzbaren Gebiet
- Aktionsradius der Wildschweine innerhalb dieses Gebietes
- Gebiet bietet genug Rückzugsmöglichkeiten
- Empfehlung: 4 km Radius

Ziel: Verhinderung der Ausbreitung !!!!

Maßnahmen

- Jagdruhe über mehrere Wochen/Monate
- Verbot Fahrzeug- oder Personenverkehr
- Einschränkung der Nutzung
- Intensive Fallwildsuche und Beprobung, unschädliche Beseitigung
- Jagdliche Maßnahmen: Fallenjagd
- Hausschweine: Vorgaben wie gefährdeten Gebiet

Maßnahmen

Pufferzone



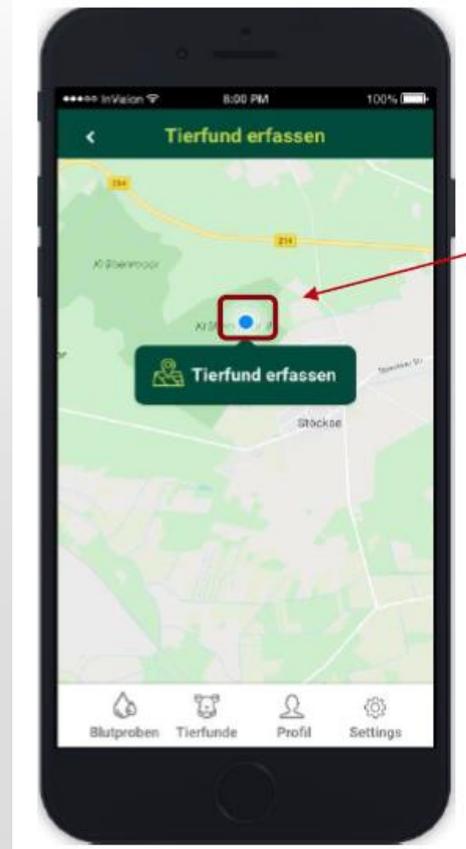
Kriterien zur Festlegung

- Gebiet ohne Seuchenfälle!!
- Größe und Ausmaß ist an den lokalen Wildschweinbeständen auszurichten!
- Aktionsbezirke der Wildschweine nicht trennen

Maßnahmen

- Fallwildsuche
- Untersuchung verendeter und erlegter Wildschweine
- Unschädliche Beseitigung verendeter Wildschweine
- Jagdliche Maßnahmen

Tierfund



Pflichten des Jagdausübungs- berechtigten

Gefährdetes Gebiet



nach Schweinepestverordnung:

- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei Kontakt mit Wildschweinen
- Kennzeichnung, Probennahme und Transport erlegter Wildschweine zu Sammelstelle
- Zentrale Sammlung der Aufbrüche bei Gesellschaftsjagden
- Meldung verendeter Wildschweine, Kennzeichnung und Probennahme

Anordnung durch Behörde:

- Suche nach verendeten Wildschweinen
- Unschädliche Beseitigung erlegter und verendeter Wildschweine
- Jagdverbot oder verstärkte Bejagung, Tötung, Mitwirkung!!
- ggf. Anlegen von Jagdschneisen
- Nutzungsbeschränkung max. 6 Monate

Pflichten des Jagdausübungs- berechtigten



Nach Schweinepestverordnung

- wie im gefährdeten Gebiet

Anordnung durch Behörde

- wie im gefährdeten Gebiet
- Jagdruhe wird länger dauern
- anschließend Tötung der restlichen Wildschweine





Mit
Genehmigung

ohne
Genehmigung



Pflichten der Landwirte

Gefährdetes Gebiet



Nach Schweinepestverordnung

- Schweinehaltung melden
- Schweine absondern
- Untersuchung verendeter oder fieberhaft erkrankter Schweine
- Reinigung und Desinfektion
- Futter, Einstreu, Gerätschaften unzugänglich aufbewahren
- kein Gras Heu oder Stroh aus dem Gebiet im Schweinestall
- Verbot des Verbringens – Ausnahmen möglich

Anordnung durch Behörde

- Anlegen von Jagdschneisen
- Beschränkung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung für längstens 6 Monate

Ziel:

Wildschweine vor Ort halten –
Einzelfallentscheidung

Zusätzliche Einschränkungen

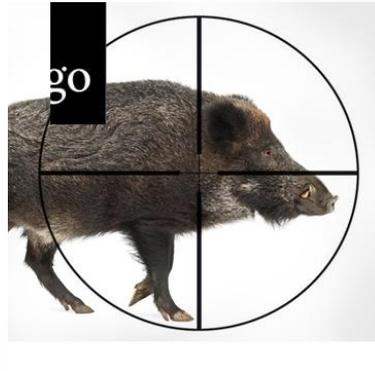
Kernzone



Zusätzlich zu den Anforderungen im gefährdeten Gebiet

- Beschränkung des Fahrzeugverkehrs und des Personenverkehrs
- Absperrmaßnahmen, Zaun





Thema IV

Vorbereitung auf den Ernstfall

Welches Equipment steht zur Verfügung?



Entschädigung nach Tiergesundheitsgesetz– Ersatz für Aufwand und Schaden

Jäger

- **Maßnahme angeordnet**
- **Erhöhter Aufwand**
 - zusätzliche Drückjagden
 - Einsatz von Spezialhunden
 - Fallenjagd
- **Schaden**
 - Jagdwertminderung
 - Wildschäden durch Jagdverbot

Landwirte

- **Maßnahme angeordnet**
- Landwirtschaftlich oder forstwirtschaftliches Grundstück
- **Aufwand**
 - Jagdschneisen
- **Schaden**
 - Ernteverbot

- Ausgleich für Vermögensschäden nicht für entgangenen Gewinn
- Anordnende Behörde ist ausgleichspflichtig
- Beteiligung des Landes soll erfolgen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

„Totes Schwein – was nun?“

ASP-Prävention und Seuchenbekämpfung durch jagdliche Maßnahmen

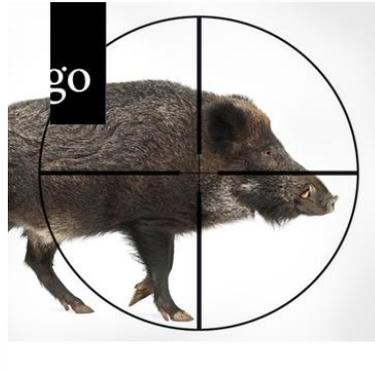
Dr. Jens Bülthuis



Gliederung Vortrag 2

- **Phase I:**
Vor der Seuche – Präventive jagdliche Maßnahmen
- **Phase II:**
Verendetes Wildschwein gefunden – und nun?
- **Phase III:**
„Jagd vorbei“ - Bekämpfung nach Feststellung der ASP

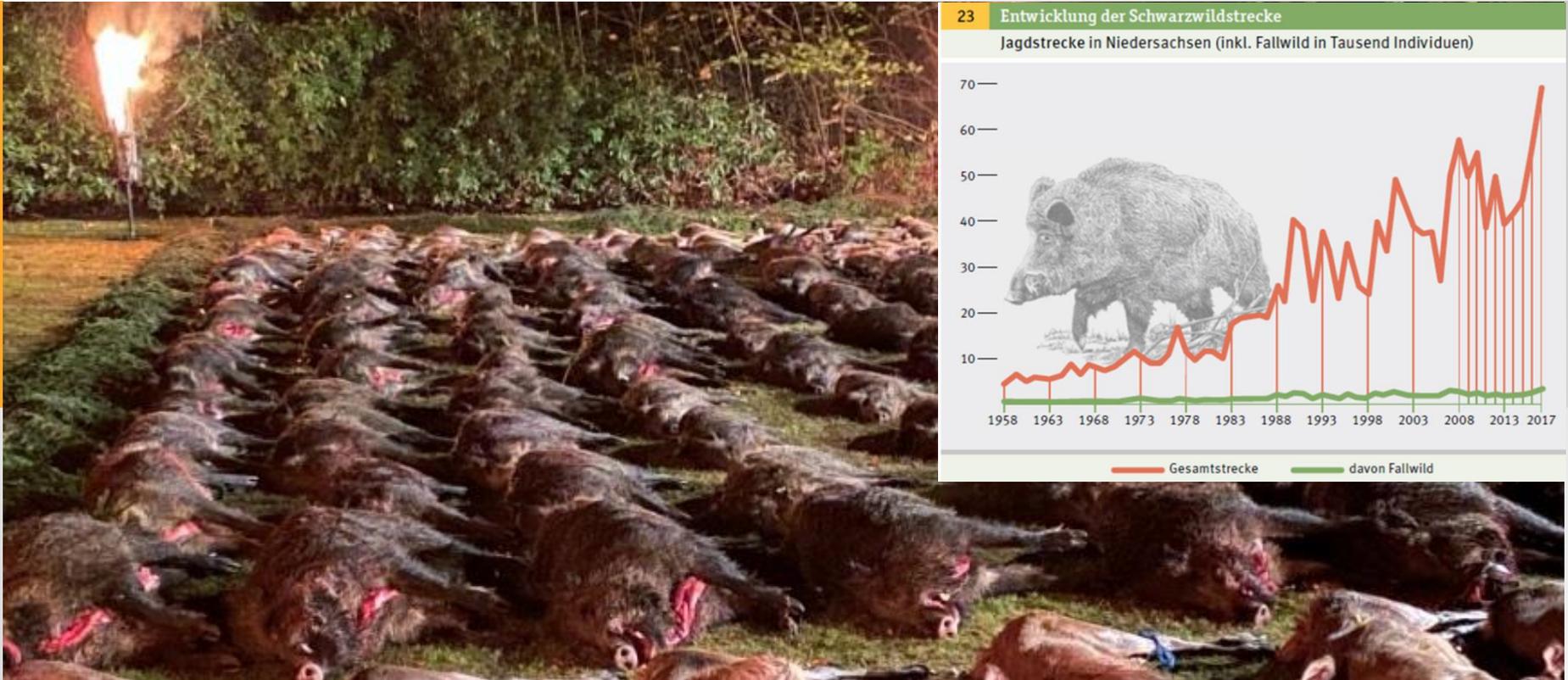




Phase I

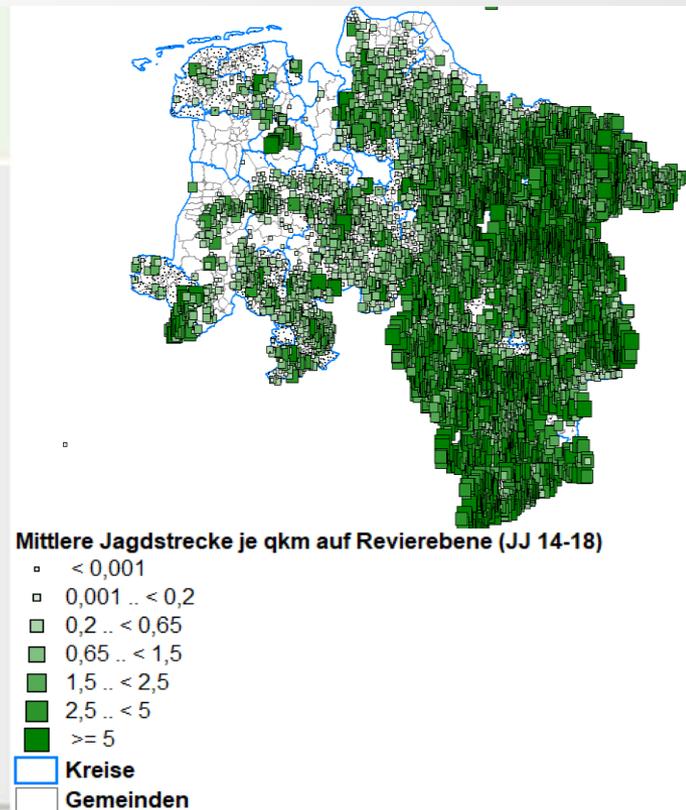
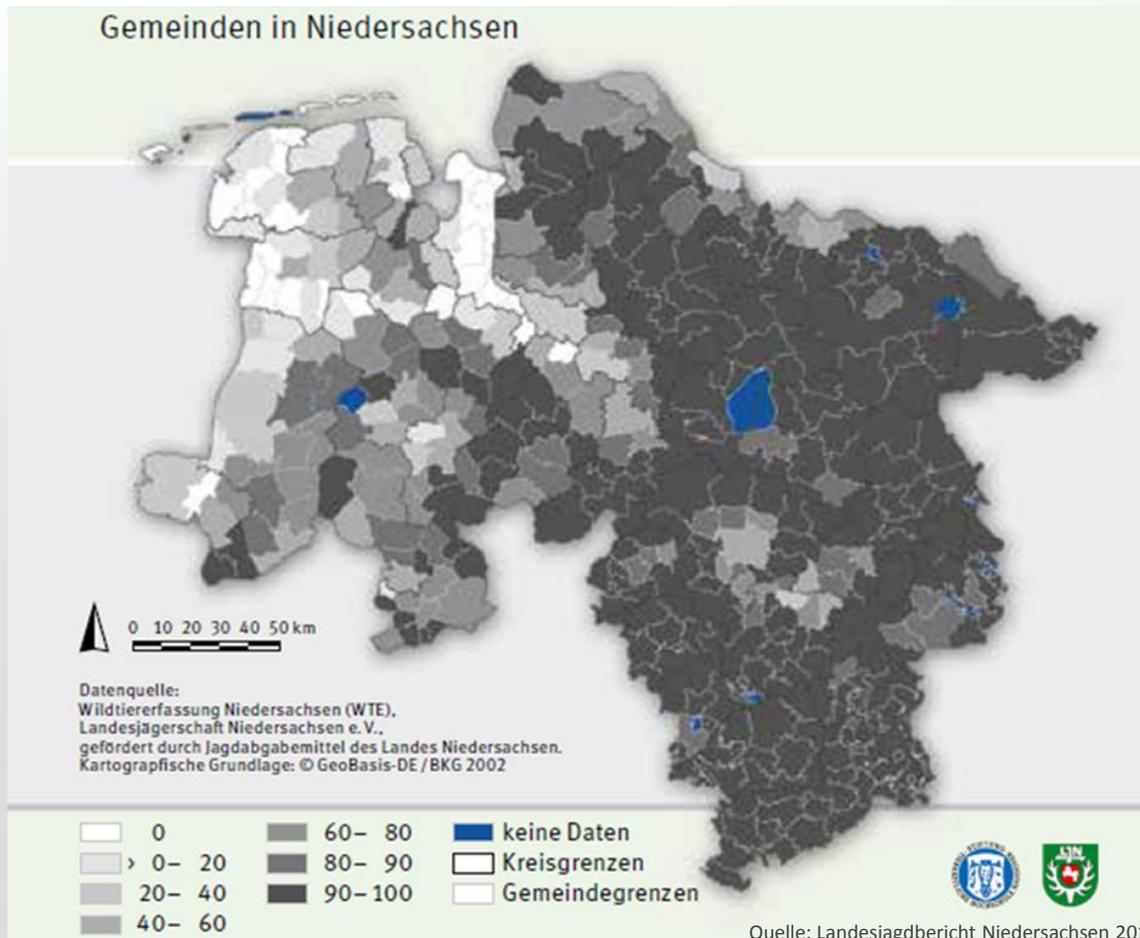
Vor der Seuche – Präventive jagdliche Maßnahmen

Schwarzwild in Niedersachsen: Eine Wildart breitet sich aus...



Quelle: Landesjagdbericht Niedersachsen 2018

Schwarzwild: Anteil der Reviere mit Vorkommen in Prozent (2017)



Deshalb: Schwarzwild scharf bejagen!



- Schwarzwild muss bei jeder sich bietenden Gelegenheit scharf, aber selbstverständlich unter Beachtung von Tierschutzaspekten bejagt werden.
- Frischlinge sind ganzjährig und ohne Rücksicht auf die Vermarktbarkeit zu erlegen.

Die Sache mit dem Bachenabschuss...



Achtung! Muttertierschutz!

- Bachen von noch gestreiften Frischlingen sind zu schonen.
- Von Januar bis September kann daher der Abschuss von einzelnen Stücken problematisch sein...
- Aber: Die Reproduktionsrate beträgt wissenschaftlich nachgewiesen 300%.
- Nur mit dem Abschuss von Frischlingen und Überläufern allein lässt sich das Anwachsen der Population nicht ausreichend verhindern.

Deshalb:

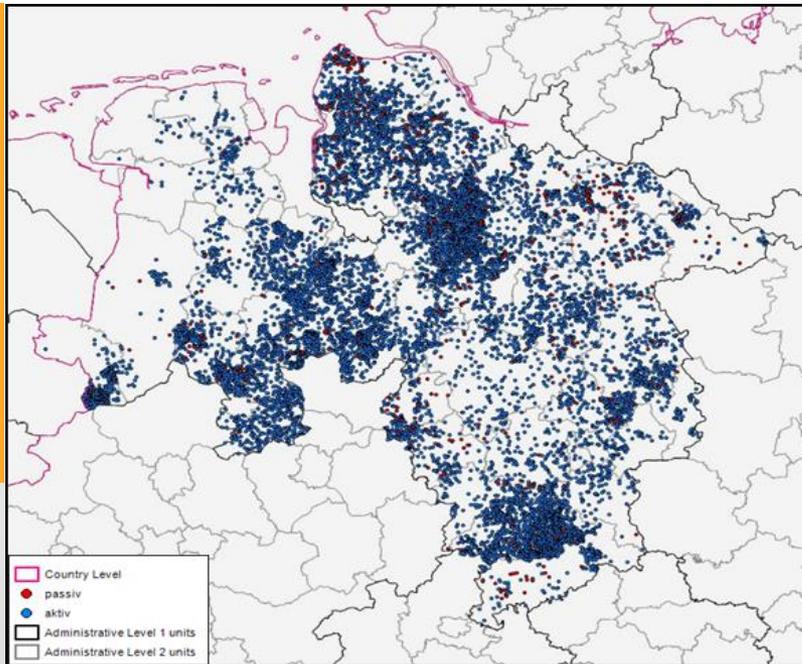
- Der Abschuss von Bachen, deren Frischlinge nicht mehr der Führung bedürfen (Frischlinge stärker als ca. 20 kg), muss komplett enttabuisiert werden.
- Gerade auf Drückjagden sollte zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember alles Schwarzwild konsequent erlegt werden.
- In diesem Zeitraum sind „starke Stücke“ grundsätzlich bevorzugt zu erlegen.

Bachenabschuss: Ja! – aber nicht um jeden Preis



- Bachen sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände zu erlegen.
- Ziel: Die Intelligenz aus den Beständen nehmen, um dann effektiver zu jagen!

ASP-Monitoring in Niedersachsen



- Wildschweine - Schweißproben werden alle auf ASP, KSP und Aujeszky'sche Krankheit (AK) untersucht.

Weitere Möglichkeiten zur ASP-Prävention:

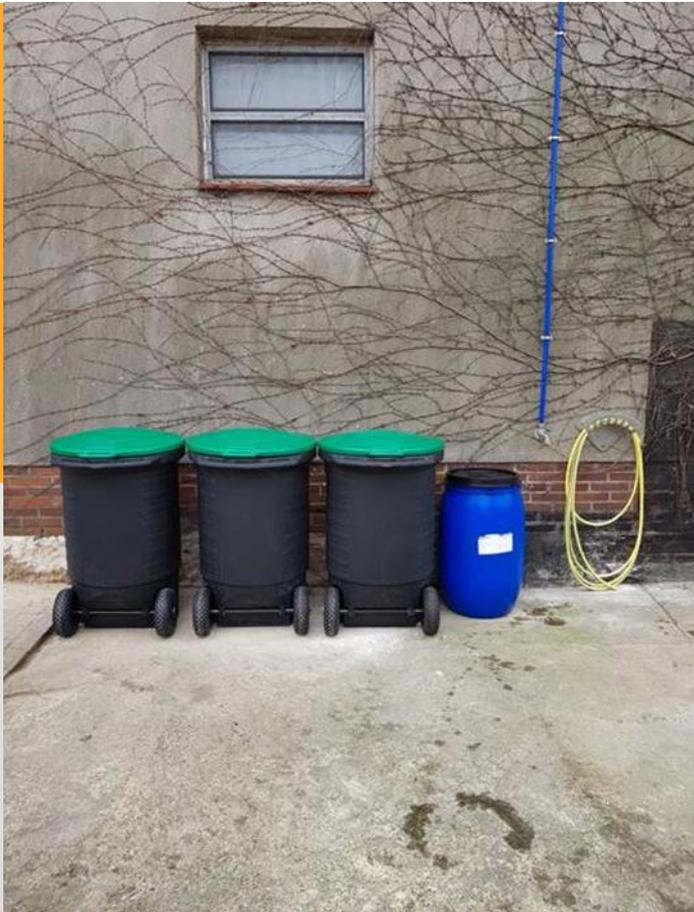
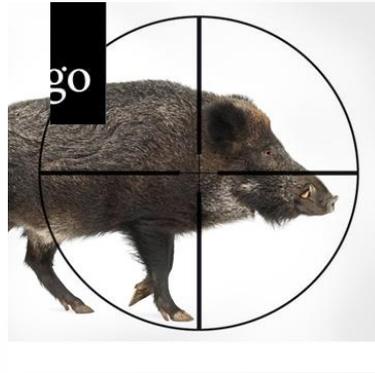


Foto: H.-J. Ohlhoff, Visselhövede

- Einrichtung von **Sammelstellen** zur kostenfreien Entsorgung von Aufbrüchen, Schwarten, Knochen etc. von Schwarzwild zur Seuchenprophylaxe.
- **Erlass der Trichinenuntersuchungsgebühr** als Anreiz für die Erlegung von Schwarzwild allgemein und insbesondere zur Erlegung auch von nicht vermarktbareren Frischlingen.
- **Prämienzahlungen** des Landes für Mehrabschüsse, Hundeeinsatz bei Drückjagden und für die Beprobung von Fallwild.



Phase II

Verendetes Wildschwein gefunden –
und nun?

Vorgehen bei Fallwildfund

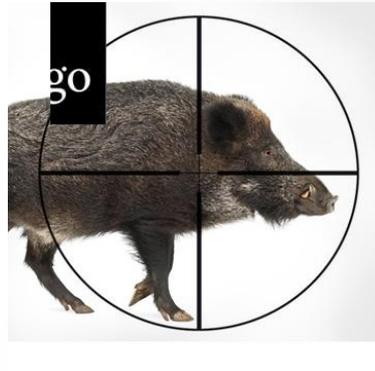


Fallwild (beim Schwarzwild)
muss der Veterinärbehörde
unverzüglich angezeigt
werden!

Vorgehen bei Fallwildfund



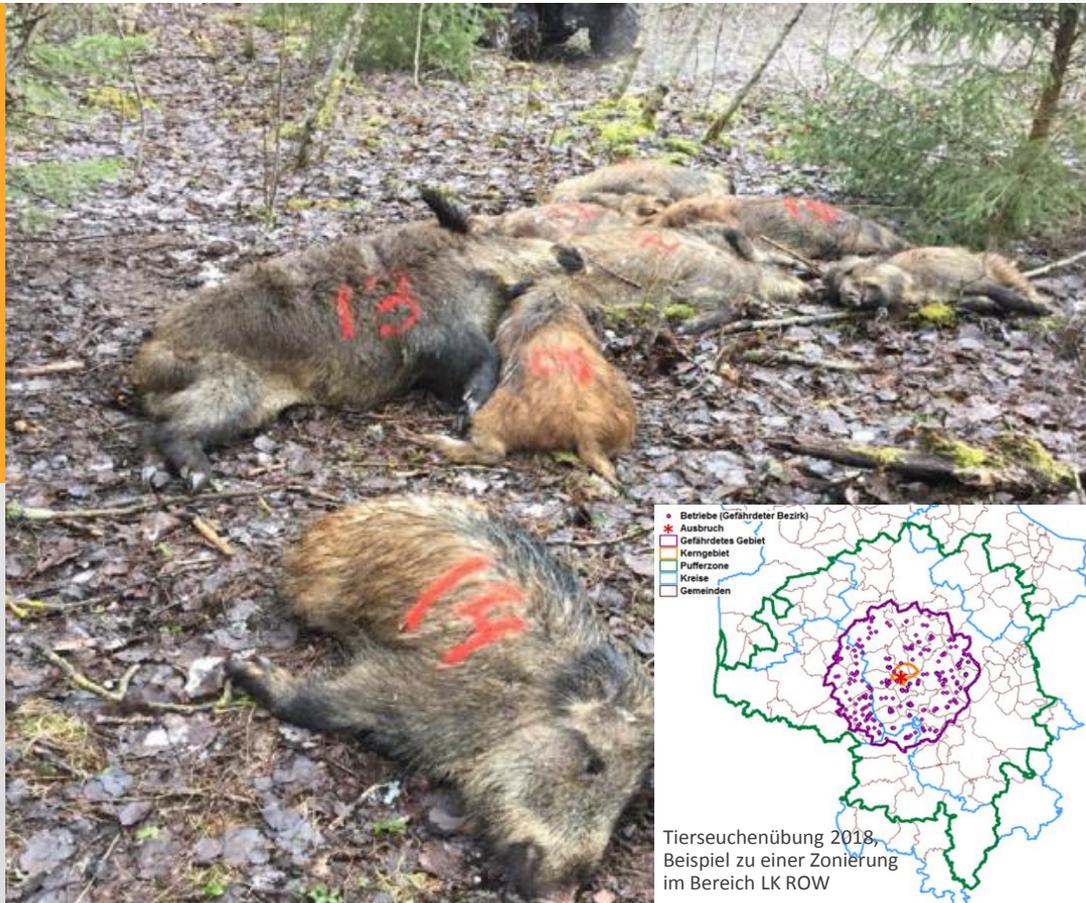
- Probenahme nach Absprache mit der Veterinärbehörde.
- Probe:
„Irgendetwas mit Blut“, z.B. Schweißprobe, Tupfer oder ein Röhrenknochen.
- Grundsätzlich kann der Wildkörper am Fundort verbleiben, solange keine ASP nachgewiesen worden ist.



Phase III

„Jagd vorbei“ – Bekämpfung nach
Feststellung der ASP

Wenn die ASP in einem Gebiet amtlich festgestellt wird, hört „Jagd“ auf.



- Seuchenbekämpfung erfolgt dann nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften – mit „Jagd“ auf jagdrechtlicher Basis hat das nichts mehr zu tun.
- Rechtsrahmen u.a. für die Zonierung (Pufferzone, Gefährdetes Gebiet, evtl. Einrichtung einer Kernzone) ist speziell durch die SchwPestV (Schweinepestverordnung) vorgegeben.

Gefährdetes Gebiet

Seuchenbekämpfung



- „Gefährdetes Gebiet“: Jagdausübungsberechtigte sind auf Grundlage der SchwPestV zur aktiven Mithilfe bei der Fallwildsuche, Probenentnahme und Populationsreduzierung **verpflichtet**.
- Wer nicht selber mit helfen kann, ist zur Duldung und Unterstützung dieser Maßnahmen verpflichtet.
- Probenentnahme erfolgt nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde.
- Abschüsse können im Rahmen der Seuchenbekämpfung auch von Anderen durchgeführt werden (es ist keine Jagd nach jagdrechtlichen Vorschriften!)



Fallwildfund nach ASP-Feststellung



Kerngebiet

Gefährdetes Gebiet



- Grundsätzlich darf der Kadaver **nicht** am Fundort belassen werden.
- Evtl. muss der Kadaver bis zum Vorliegen des Testergebnisses gegen Zugriff durch Wildschweine geschützt werden („Verstänkerung“ bei schwierigen Geländebedingungen z.B. im Bergland).

Bergung von Fallwild



...so sähe die Fallwildbergung von Wildschweinen im ASP-Fall **nicht mehr** aus.



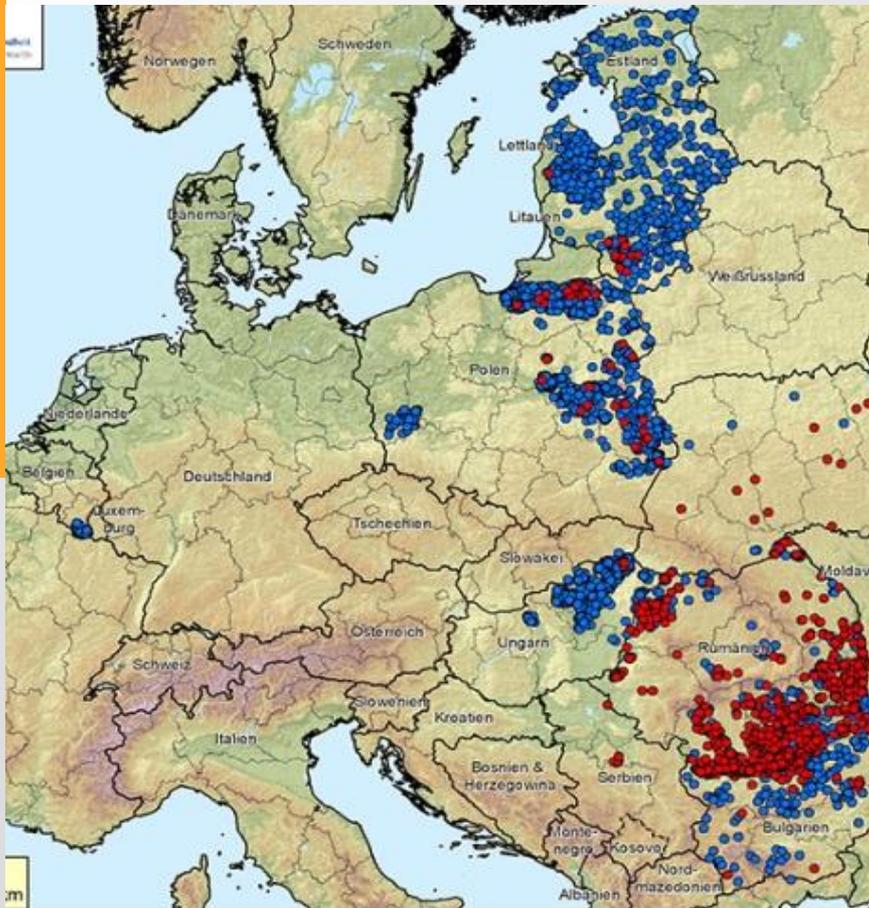
- Bergung von Fallwild oder von im Rahmen Seuchenbekämpfung getöteter Wildschweine ist Sache der **zuständigen Behörde!**
- Wer tut's? Z.B. Mitarbeiter von Maschinenringen (Rahmenvereinbarung mit den Maschinenringen).
- Empfehlung: Einsatz von **speziell geschultem ehrenamtlichen Personal** bei der Fallwildsuche und Bergung gegen angemessene Aufwandsentschädigung. Hierzu eignen sich insbesondere Jägerinnen und Jäger!

Wildschwein- braten adé



- Wildschweine – egal ob positiv oder negativ getestet – müssen innerhalb des gefährdeten Gebietes in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden.
- D.h.: „Schießen für die Tonne“...
- In der Pufferzone **kann** die zuständige Behörde diese Maßnahmen anordnen.
- Einschätzung: Die Begehrlichkeit nach Wildschweinfleisch wird nach Ausbruch der ASP in kürzester Zeit auf Null sinken ...

Ziel der Bekämpfungsmaßnahmen: Eradikation des Erregers aus der Umwelt.



Frühestmögliche Aufhebung der
Maßnahmen für den
Wildschweinebestand:

- Ein Jahr nach Auftreten des letzten positiven Falls.
- In der EU ist es bisher nur in Tschechien (Fall „Zlin“) gelungen, die ASP aus der Wildschweinepopulation zu tilgen.
- In Belgien besteht die Hoffnung, dass das auch in Kürze klappt ...

Aktuelle Informationen

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de
www.fli.de
www.ljn.de



A group of hunters in a forest with many dead animals on the ground and several fires burning. The hunters are wearing dark jackets and orange safety gear. The forest has autumn-colored trees. There are three fires burning in the foreground and middle ground. The ground is covered with dead animals, likely deer or similar mammals.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Dr. Jens Bülthuis,
Bispingen

jens.buelthuis@t-online.de